

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psycho-
therapeutenausbildung
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz –
PsychThGAusbRefG)**

**Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer NRW vom
21.01.2019**

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	3
II.	Anpassungsbedarf im PsychThGAusbRefG	3
1.	Berufsbezeichnung (Artikel 1 Abschnitt 1 § 1 Abs. 1 Satz 1)	3
2.	Legaldefinition (Artikel 1 Abschnitt 1 § 1 Abs. 2 Satz 1)	4
3.	Legaldefinition (Artikel 1 Abschnitt 1 § 1 Abs. 2 Satz 2)	4
4.	Legaldefinition (Artikel 1 Abschnitt 2 § 1 Abs. 3)	4
5.	Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist (Artikel 1 Abschnitt 2 § 7 Abs. 3)	5
6.	Wissenschaftlicher Beirat (Artikel 1 Abschnitt 2 § 8)	5
7.	Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1 (Artikel 1 Abschnitt 2 § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2)	5
8.	Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung (Artikel 1 Abschnitt 5 § 20)	6
9.	Anlage 1: Mögliche Studieninhalte als Grundlage für die Entwicklung einer Approbationsordnung	6
10.	Anlage 2: Mögliches Konzept der Psychotherapeutischen Prüfung als inhaltliche Grundlage für die Entwicklung der Approbationsordnung	7
11.	Modellstudiengänge (Artikel 1 Abschnitt 7 § 26)	7
12.	Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen (Artikel 1 Abschnitt 8 § 27 Satz 2)	7
13.	Abschluss begonnener Ausbildungen (Artikel 1 Abschnitt 8 § 28)	8
14.	Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2)	8

I. Vorbemerkung

Am 3. Januar 2019 legte das Bundesministerium für Gesundheit den Referentenentwurf zum Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) vor.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Referentenentwurf die Ergebnisse des langjährigen Abstimmungsprozesses mit der Profession der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten abbildet und viele ihrer Forderungen berücksichtigt. Der Reformbedarf der Psychotherapeutenausbildung ist unstrittig und durch die Gesetzesnovelle werden die Grundlagen zu einer umfassend aktualisierten, qualitativ hochwertigen Ausbildung gelegt.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen zu einem zur Approbation führenden Hochschulstudium auf Masterniveau zielen auf eine verfahrensbreite und altersspannenumfassende psychotherapeutische Qualifikation, die der wachsenden Bedeutung der Psychotherapie in der Gesundheitsversorgung Rechnung trägt. Auf der Grundlage der Approbation soll sich eine verfahrensorientierte und altersgruppen-spezifische Weiterbildung anschließen. Die dazu im Referentenentwurf ausgeführten berufs- und sozialrechtlichen Regelungen klären bundeseinheitlich den Zugang zur Weiterbildung und führen zu einem gesicherten rechtlichen Status der Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Durch die geplante Gesetzesreform wird anerkannt, dass sich die Psychotherapie auf wissenschaftlicher und praktischer Ebene weiterentwickelt hat. Es ist erfreulich feststellen zu können, dass der Berufsgruppe zunehmend Verantwortung übertragen wird.

II. Anpassungsbedarf im PsychThGAusbRefG

1. Berufsbezeichnung (Artikel 1 Abschnitt 1 § 1 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Referentenentwurfs zum Ausdruck gebrachte Weiterentwicklung der beiden durch das Psychotherapeutengesetz von 1998 geregelten Berufe Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut und

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zu *einem* Beruf greift eine der zentralen Forderungen der Profession auf. Die vorgesehene Berufsbezeichnung Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch und ist ausdrücklich zu begrüßen.

2. Legaldefinition (Artikel 1 Abschnitt 1 § 1 Abs. 2 Satz 1)

Die Definition der heilkundlichen Psychotherapie in § 1 Abs. 2 Satz 1 im Referentenentwurf ist weniger offen, als vom Berufsstand gefordert. Zugleich ist die Formulierung „... *mittels wissenschaftlich anerkannter und auf Evidenz geprüfter psychotherapeutischer Therapieformen ...*“ ungenau und missverständlich. Die Psychotherapeutenkammer NRW regt an, die folgende von der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) erarbeitete Formulierung zu verwenden:

„Ausübung von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

3. Legaldefinition (Artikel 1 Abschnitt 1 § 1 Abs. 2 Satz 2)

Die im Referentenentwurf in § 1 Abs. 2 Satz 2 zum Ausdruck gebrachte Klarstellung, dass Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde kein Bestandteil der Heilkundeerlaubnis sind, erscheint der Psychotherapeutenkammer NRW überflüssig, da dies durch § 1 Abs. 2 Satz 1 bereits hinreichend geregelt ist.

4. Legaldefinition (Artikel 1 Abschnitt 2 § 1 Abs. 3)

Die Formulierung *„Neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie tragen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung bei.“* in § 1 Abs. 3 des Referentenentwurfs wird von der Psychotherapeutenkammer NRW befürwortet, da dadurch die Breite der Versorgungstätigkeiten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Kontext psychischer Erkrankungen außerhalb der Reichweite der Heilkundeerlaubnis anerkannt wird.

5. Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist (Artikel 1 Abschnitt 2 § 7 Abs. 3)

Die in § 7 Abs. 3 des Referentenentwurfs genannten Ausbildungsziele sollen die Breite des Berufsbildes von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten abbilden. Der in § 7 Abs. 2 adressierte Aspekt der physischen Gesundheit bleibt dabei unberücksichtigt. Daher sollte § 7 Abs. 3 mit der Formulierung *„Psychotherapeutisch an der Diagnostik, Beratung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Menschen mit somatischen Erkrankungen einschließlich chronischer Erkrankungen mitzuwirken“* als Punkt 9. ergänzt werden.

6. Wissenschaftlicher Beirat (Artikel 1 Abschnitt 2 § 8)

Die in § 8 des Referentenentwurfs beschriebene Regelung ist nur dann sachgerecht, wenn Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats auch unmittelbare Auswirkungen auf das ärztliche Berufsrecht und die von ärztlichen Psychotherapeutinnen und ärztlichen Psychotherapeuten in der vertragsärztlichen Versorgung erbringbaren Psychotherapieverfahren haben. Eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bundesärztekammer wäre nicht gerechtfertigt, sollten sich die Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats ausschließlich auf die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten auswirken. Hierzu erscheint der Psychotherapeutenkammer NRW eine Klarstellung notwendig.

7. Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums nach § 7 Absatz 1 (Artikel 1 Abschnitt 2 § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2)

In Bezug auf die Regelungen zum Hochschultyp in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Referentenentwurfs ist zu unterstützen, dass die Strukturqualität des vorgesehenen Studiums hochwertig und zu anderen akademischen Heilberufen vergleichbar sein wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die hochschulrechtliche Entwicklung eine Angleichung vieler Hochschulen der angewandten Wissenschaften an Universitäten anstrebt und die Hochschulen angewandter Wissenschaften in den Bereichen der (Sozial-)Pädagogik an der Ausbildung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten beteiligt sind. Daher hat für die Psychotherapeutenkammer NRW hohe Priorität, dass allen Hochschulen mit der für die Psychothera-

peutenausbildung erforderlichen wissenschaftlichen Infrastruktur und Forschungspraxis grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet wird, einen Approbationsstudiengang anzubieten.

Im Hinblick auf die Dauer des Studiums wird im Referentenentwurf in § 9 Abs. 1 Satz 2 von fünf Jahren in Vollzeit ausgegangen. Durch die Vorgabe einer Mindestdauer sollte nach Ansicht der Psychotherapeutenkammer NRW den Hochschulen die Option ermöglicht werden, dass sich die Studiendauer verlängert. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen des Studiums durch die verdichteten Inhalte, könnte damit gerechtfertigten Bedarfen der Studierenden entgegengekommen werden.

8. Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung (Artikel 1 Abschnitt 5 § 20)

Bei den gesetzlichen Vorgaben an die Inhalte der Approbationsordnung besteht aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW im Referentenentwurf Konkretisierungsbedarf. Wesentliche Strukturmerkmale des Studiums z. B. in Bezug auf die Vielfalt der zu lehrenden Verfahren und die Fachkunde der Lehrenden sollten im Rahmen von § 20 vorgegeben werden. Außerdem sollte die Anrechenbarkeit der Grundlagen- und Anwendungsforschung auf die vorgegebenen Praxisumfänge als nicht sachgerecht gestrichen werden.

9. Anlage 1: Mögliche Studieninhalte als Grundlage für die Entwicklung einer Approbationsordnung

Um die notwendigen praktischen Erfahrungen für die mit der Approbation vorausgesetzten Handlungskompetenzen sammeln zu können, ist nach Ansicht der Psychotherapeutenkammer NRW in dem vorgesehenen Studium ein elftes Semester (Praxissemester) notwendig, das im Referentenentwurf keine Erwähnung findet.

Sowohl das Orientierungspraktikum wie auch die berufsqualifizierenden Tätigkeiten sollten grundsätzlich zeitlich zusammenhängend absolviert werden. Daher spricht sich die Psychotherapeutenkammer NRW gegen die Regelungen im Referentenentwurf aus, die eine Stückelung der Zeiten vorsieht.

10. Anlage 2: Mögliches Konzept der Psychotherapeutischen Prüfung als inhaltliche Grundlage für die Entwicklung der Approbationsordnung

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen für die Prüfung am Ende des Masterstudiums sind sachgerecht und werden von der Psychotherapeutenkammer NRW vorbehaltlos begrüßt.

In dem vorliegenden Entwurf wird keine staatliche Prüfung nach dem ersten Studienabschnitt erwähnt. Es steht zu befürchten, dass durch den Verzicht auf diese Prüfung kein bundeseinheitlicher Qualifikationsstandard zu Beginn des Masterstudiums sicherzustellen ist und „Quereinstiege“ faktisch unmöglich gemacht werden. Die Psychotherapeutenkammer NRW rät daher weiterhin zu einer schriftlichen Staatsprüfung nach dem Bachelorstudium.

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass der Referentenentwurf keine Regelungen zum Zugang zum Bachelorstudium enthält. Die Psychotherapeutenkammer NRW hält es für notwendig, dass der Zugang zum Studium nicht im Wesentlichen über die Abiturleistung geregelt wird und Alternativen geprüft werden.

11. Modellstudiengänge (Artikel 1 Abschnitt 7 § 26)

Beim 32. Deutschen Psychotherapeutentag wurden die wie im Referentenentwurf in § 26 vorgeschlagenen Modellstudiengänge zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als nicht zielführend bewertet. Die Psychotherapeutenkammer NRW sieht aktuell keine Notwendigkeit, dass entsprechende Modellstudiengänge etabliert werden.

12. Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen (Artikel 1 Abschnitt 8 § 27 Satz 2)

Die Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt die Regelung des Referentenentwurfs in § 27 Satz 2, dass die Approbation der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten die gleichen Rechte und Pflichten umfassen soll, wie die Approbation der künftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Damit werden die Integration in den

neuen Beruf und über Gebietsweiterbildungen auch neue Entwicklungsperspektiven der Profession möglich.

13. Abschluss begonnener Ausbildungen (Artikel 1 Abschnitt 8 § 28)

Die im Referentenentwurf § 28 genannten Übergangszeiten stellen einen wichtigen Vertrauensschutz für die heutigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung dar. Mit diesen Übergangszeiten hätten allerdings auch ihre prekären Verhältnisse noch für einen längeren Zeitraum Bestand. Da dies unzumutbar ist, setzt sich die Psychotherapeutenkammer NRW dafür ein, dass Regelungen zur Zwischenlösung geprüft werden.

14. Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2)

zu 1. Die im Referentenentwurf formulierte Ergänzung des § 13 Absatz 3 des SGB V erlaubt im Falle des Systemversagens, dass psychotherapeutische Leistungen im Rahmen der Kostenerstattung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbracht werden, die die Voraussetzungen für den Eintrag ins Arztregister gemäß § 95 c erfüllen. Diese Regelungen wird von der Psychotherapeutenkammer NRW als sachgerecht befürwortet.

zu 3. Im Referentenentwurf werden die Verordnungsbefugnisse von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten um Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege durch Änderung des § 73 Abs. 2 SGB V erweitert. Im Interesse der Patientinnen und Patienten wird dies von der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt.

Ergänzend wird vorgeschlagen, die Verordnungsbefugnisse auch um die Befugnis zum Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei psychischen Erkrankungen zu erweitern. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verfügen über die notwendigen diagnostischen Kompetenzen und können durch ihre kontinuierlichen Kontakte mit den Patientinnen und Patienten einschätzen, ob und wie lange Arbeitsunfähigkeit gegeben ist.

zu 4. Es ist zu befürworten, dass durch Neufassung des § 79b Satz 2 SGB V im Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie ein Mitglied Kinder- und Jugendli-

chenpsychotherapeutin oder -therapeut bzw. Fachtherapeutin oder Fachtherapeut für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sein muss.

zu 5. Durch die im Referentenentwurf genannten Änderungen in § 92 Abs. 6a SGB V werden die in der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung anwendbaren psychotherapeutischen Verfahren über die zur Weiterbildung zugelassenen Verfahren bestimmt. Die Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt, dass damit die sozialrechtlichen den berufsrechtlichen Regelungen folgen.

zu 7. Nach den im Referentenentwurf genannten Regelungen zu § 95c SGB V ist für den Arztregistereintrag für die nach derzeit geltendem Recht Approbierten die vertiefte Ausbildung in einem bis zum 31.08.2020 vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannten Verfahren maßgeblich. Für die Psychotherapeutenkammer NRW hat die Umsetzung dieser Regelungen in Verbindung mit der Änderung des § 92 Abs. 6 a hohe Priorität.

zu 9. Gemäß des Referentenentwurfs soll § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b des SGB V ergänzt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen soll Regelungen beschließen, mit denen bei Berechnung des Versorgungsgrades auch jene Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berücksichtigt werden, die in einer ermächtigten Einrichtung tätig sind.

Zukünftig sollen Weiterbildungsinstitute nach § 117 Abs. 3 SGB V bedarfsabhängig durch Zulassungsausschüsse zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden. Sollten die zum Zweck der Weiterbildung in den Instituten beschäftigten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf den Versorgungsgrad in der Bedarfsplanung angerechnet werden, so würde dies potentiell zum Abbau von Versorgungsangeboten führen und wäre daher vehement abzulehnen.

zu 10. Mit der durch Änderung von § 117 Abs. 3 SGB V geplanten Ermächtigung von Institutsambulanzen mit Bestandsschutz für die Ambulanzen der Ausbildungsstätten werden zentrale Forderungen der Profession umgesetzt. Die Notwendigkeit einer ambulanten Weiterbildung und ihre Durchführung an Instituten und ihren Ambulanzen werden anerkannt.

Mit der Vergütung der Ambulanzen kann allerdings eine tarifanaloge Vergütung der an den Ambulanzen angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung und der Verzicht auf Eigenbeiträge der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung nicht realisiert werden. Ziel der Reform sind gute und faire Rahmenbedingungen der Weiterbildung. Daher hat es für die Psychotherapeutenkammer NRW höchste Priorität, aufsetzend auf den Ermächtigungen der Ambulanzen durch Regelungen im SGB V (analog § 75a SGB V oder im Sinne eines § 75b) die Deckungslücke zu schließen.